

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX 2B 765/73 B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Harry R. [REDACTED],
T[REDACTED]/Kanada, [REDACTED] B[REDACTED] Street,

- Prozeßbevollmächtigte: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt,
Hannover, Auestraße 14,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. April 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Fortmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 25. Juli 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BBG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil wird von der tatrichterlichen Würdigung getragen, daß beim Kläger nach 1948 keine neuropsychiatrischen Behinderungen von Krankheitswert mit ausreichender Wahrscheinlichkeit festzustellen sind. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Da keine weiteren Schäden an Körper oder Gesundheit feststellbar sind, verneint der Berufungsrichter mit Recht auch die Anwendbarkeit

4

- 2 -

der Vermutung des § 31 Abs. 2 BEG. Auch die Verfahrensorten
des Klägers rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision.

Mai

Zorn

